

Abschrift



JOHN CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF 101209 • 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
ISBN 978 3 00 054354 8
(9) Fax: 0201 7988 277
E: J.C.M.

Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

III - 1 Vollz (Ws) 612 - 629/18 OLG Hamm

161 StVK 12/18, 13/18, 15/18, 16/18, 35/17, 40/17, 47/17, 52/17, 57/18, 53/17,
64/18, 65/18, 67/18, 69/18, 70/18, 71/18, 72/18 und 74/18 LG Kleve

Strafvollzugssachen

betreffend den Strafgefangenen, [REDACTED]
geboren am [REDACTED]
zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Miczek in Essen,

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden
(hier: Wirksamkeit einer Antragsrücknahme).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 11. September 2018 gegen die Beschlüsse der 2. kleinen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve vom 16. bzw. 17. August 2018 sowie den gleichzeitigen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Rechtsbeschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Miczek in Essen hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 05. November 2018 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kollmeyer,
die Richterin am Oberlandesgericht Kleinod und
den Richter am Oberlandesgericht Kipp

nach Anhörung des Betroffenen und seines Verfahrensbevollmächtigten beschlossen:

Eine Entscheidung des Senats ist nicht veranlasst.

Die Sachen werden zur weiteren Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve zurückgegeben.

Gründe:

I.

Mit den angefochtenen Beschlüssen hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve in insgesamt 18 bei ihr anhängigen Verfahren dem bis zum 27. August 2018 in der JVA Geldern inhaftierten Betroffenen die Kosten der jeweiligen Verfahren auferlegt, nachdem am 03. August 2018 eine bereits auf den 08. März 2018 datierte den Erklärung des Betroffenen zur Akte gereicht worden war, nach deren Inhalt dieser mitteilte, es müsse „aus gesundheitlichen Gründen die Rücknahme aller Vollzugsverwaltungsverfahren erklärt werden“. Mit einem weiteren Schriftsatz vom 05. August 2018 hatte der (inzwischen in die JVA Bochum verlegte) Betroffene unter dem Betreff „Rücknahmeerklärung“ dem Gericht mitgeteilt, „die Erklärung“ sei „mit der Bedingung abgegeben, in der JVA Geldern zu verbleiben! ... Ob eine solche Willenserklärung überhaupt rechtliche Wirkungen entfalten kann (Nötigung mit einem empfindlichen Übel), dürfte durch das Gericht überprüft werden.“ Ausweislich eines Aktenvermerks des zuständigen Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer war nach Absendung dieses Schreibens (vor Erlass der angefochtenen Beschlüsse) am 08. August 2018 noch ein Anruf des Betroffenen bei Gericht erfolgt, in dessen Rahmen er dem zuständigen Dezernenten ausdrücklich erklärt hatte, es solle bei der Rücknahme der Anträge in sämtlichen Verfahren (mit Ausnahme eines gesondert benannten Verfahrens) verbleiben.

Mit seiner am 12. September 2018 eingegangenen „Rechtsbeschwerde“ vom 11. September 2018 hinsichtlich sämtlicher Beschlüsse macht der Betroffene nunmehr unter detaillierter Aufzählung von Gesprächen, in welchen er insbesondere durch den Leiter der JVA Geldern zur Rücknahme seiner Anträge auf gerichtliche Entscheidung gedrängt worden sei, geltend, dass seine Rücknahmeerklärung vor dem Hintergrund ihm gegenüber erfolgter Drohungen als nichtig anzusehen sei. Gleiches gelte dementsprechend für die angefochtenen Beschlüsse.

II.

Eine Entscheidung des Senats ist derzeit nicht veranlasst.

Würde sich das Vorbringen des Betroffenen darauf beschränken, die in den einzelnen Verfahren getroffenen Kostenentscheidungen anfechten zu wollen, so wäre insoweit anstatt der von ihm eingelegten Rechtsbeschwerde und entsprechend der ihm in den Beschlüssen jeweils erteilten Rechtsmittelbelehrung

allein das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft, welche vorliegend unabhängig von der Frage, ob jeweils der Beschwerdewert von mehr als 200,00 € (§ 120 Abs. 1 StVollzG i. V. m. § 304 Abs. 3 S. 1 StPO) erreicht ist, als verspätet eingelegt anzusehen wäre, da die angefochtenen Beschlüsse dem Betroffenen sämtlich am 24. August 2018 zugestellt worden sind, mit der Folge, dass die gesetzliche Wochenfrist bereits jeweils am 31. August 2018 abgelaufen ist. Das gegen alle Beschlüsse gerichtete Rechtsmittel ist jedoch erst am 12. September 2018 beim Landgericht Kleve eingegangen, mit der Folge, dass eine sofortige Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Eine solche Vorgehensweise wird jedoch dem Rechtsschutzbegehren des Betroffenen nicht hinreichend gerecht. Mit seiner Rechtsbeschwerde vom 11. September 2018 will der Betroffene nicht allein die getroffenen Kostenentscheidungen angreifen, sondern die Wirksamkeit seiner zu den Akten gereichten Rücknahmeerklärung in Zweifel ziehen und deren Nichtigkeit geltend machen, mit der Folge, dass die Verfahren ggfls. ungeachtet der Rücknahmeerklärung fortzusetzen wären.

Diese Frage kann aber derzeit noch nicht im Wege eines Rechtsmittels nachgeprüft werden, weil die Strafvollstreckungskammer insoweit tatsächlich noch keine der gesonderten Anfechtung zugängliche Sachentscheidung getroffen hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat zwar ersichtlich das Verfahren infolge der von ihr angenommenen Antragsrücknahme als abgeschlossen betrachtet. Gegenstand der ergangenen Entscheidungen waren jedoch ausschließlich jeweils die Kosten. Auch wenn sich anhand des weiteren Schreibens des Betroffenen vom 05. August 2018, in welchem er darauf hingewiesen hatte, die Rücknahmeerklärungen seien unter der Bedingung des Verbleibs in der JVA Geldern abgegeben worden und das Gericht dürfe zu prüfen haben, „ob eine solche Willenserklärung überhaupt rechtliche Wirkungen entfalten kann (Nötigung mit einem empfindlichen Übel)“ Zweifel daran ergeben konnten, ob der Betroffene die Rücknahmeerklärungen weiter gelten lassen wollte, so bestand infolge des nachfolgenden Anrufes des Betroffenen und seiner ausdrücklichen Erklärung, es solle bei der Rücknahme verbleiben, aus Sicht der Strafvollstreckungskammer keine Veranlassung, über die Wirksamkeit der Prozessklärung des Betroffenen gesondert zu befinden.

Für eine vergleichbare Fallkonstellation hat der Senat in einer früheren Entscheidung vom 09. Mai 1995 (1 Vollz (Ws) 111/95, Rn. 3 - 5, juris) folgendes ausgeführt:

„Einen Anlaß über die Wirksamkeit der Prozeßklärung zu befinden, kann erst im Vorbringen des Betroffenen gesehen werden, er sei getäuscht oder unter Druck gesetzt worden. Mithin hat die Strafvollstreckungskammer nunmehr zu beurteilen und ausdrücklich auszusprechen, ob der Antrag zurückgenommen ist, anderweitig erledigt ist oder, wenn sie die Prozeßklärung als unwirksam ansieht, in der Sache selbst zu befinden, ohne an der Entscheidung zur Hauptsache durch den Kostenbeschluß gehindert zu

sein. Der Beschluß, der ausspricht, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen ist, stellt sich als eine die Sachentscheidungsvoraussetzungen verneinende Prozeßentscheidung dar, die ebenso wie eine Sachentscheidung mit der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe der §§ 116 ff StVollzG anfechtbar ist. Dem entspricht die Regelung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, dem die Vorschriften der §§ 109 ff StVollzG in wesentlichen Zügen nachgebildet sind. Besteht Streit darüber, ob eine verwaltungsgerichtliche Klage wirksam zurückgenommen oder noch anhängig ist, so kann hierüber nach in Rechtsprechung und Literatur herrschender Auffassung nur in der Weise entschieden werden, daß das Verfahren - ohne Bindung an einen etwa bereits ergangenen deklaratorischen Einstellungsbeschluß gemäß § 92 Abs. 2 VwGO - fortgesetzt und durch Urteil entschieden wird, auf eine Sachentscheidung oder im anderen Fall auf den Ausspruch geht, daß die Klage zurückgenommen ist, und das mit den gegen Urteile zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden kann (vgl. BVerwG MDR 1965, 1014, OVG Münster NJW 1963, 2289; NJW 1974, 1102, VGH Baden-Württemberg DÖV 1978, 417). Zu der Entscheidung, ob das auf dem Antrag des Betroffenen vom 23. Januar 1995 beruhende Verfahren durch Antragsrücknahme beendet, in anderer Weise erledigt oder fortzusetzen ist, ist demgemäß die Strafvollstreckungskammer berufen (vgl. OLG Hamm Beschluß vom 28. März 1995 - 1 Vollz (Ws) 87/95; Beschluß vom 25. Juni 1984 - 1 Vollz (Ws) 104/84; Beschluß vom 23. März 1979 - 1 Vollz (Ws) 32/79; 1 Vollz (Ws) 87/95).

Daher hat die Strafvollstreckungskammer die durch die Anfechtung des Betroffenen aufgeworfene Frage der Wirksamkeit der Prozeßerklärung selbst zu prüfen und zu entscheiden. Erst dann kann der Frage der Anfechtung durch Rechtsbeschwerde nähergetreten werden".

So liegt der Fall auch hier mit der Folge, dass die Sachen zunächst zur weiteren Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve zurückzugeben waren.

Christoph Miczek Rechtsanwalt

Zweigertstraße 15
45130 Essen
Telefon: 0201/ 87 75 396
Fax: 0201/ 79 88 277
Mobil: 0171 45 37 668

Ch.Miczek*Rechtsanwalt*Zweigertstr. 15*45130 Essen

Landgericht Kleve
Schloßberg 1

47514 Kleve

11.09.2018
Unser Zeichen:
2892-18

In der Strafvollzugssache
Rafflenbeul ./.. Land NRW

161 StVK 72/18
161 StVK 15/18
161 StVK 57/18
161 StVK 71/18
161 StVK 70/18
161 StVK 74/18
161 StVK 35/17
161 StVK 40/17
161 StVK 53/17
161 StVK 52/17
161 StVK 47/17
161 StVK 12/18
161 StVK 13/18
161 StVK 16/18
161 StVK 69/18
161 StVK 67/18
161 StVK 64/18
161 StVK 65/18

wird gegen die Beschlüsse des Landgerichtes Kleve vom 16.08.18 bzw. 17.08.18,
zugesendet am 24.08.18, unter Bezugnahme auf die Rechtsmittelbelehrung

Rechtsbeschwerde

eingelegt, mit dem Antrag

- 1) die Entscheidungen werden aufgehoben, die Verfahren werden zurückverwiesen an die Strafvollstreckungskammer zur erneuten Entscheidung;
- 2) dem Beschwerdeführer (Bf.) wird Prozesskostenhilfe bewilligt unter Beordnung des Unterzeichners.

Bankverbindung:
Deutsche Bank BLZ 360 700 24 Kto. 49 170 35
IBAN: DE78 3607 0024 0491 7035 00
BIC: DEUTDEBESS

Begründung:

Der Bf. wurde mit Datum vom 02.11.17 rechtswidrig in die JVA Geldern verlegt (OLG Hamm vom 22.03.18 - 1 Vollz(We) 70/18 -). Aus Behandlungsgründen wurde er zuvor bereits aus der JVA Bochum in die JVA Werl sowie in die JVA Bielefeld-Brackwede verlegt, jeweils in rechtswidriger Form (vgl. nur BVerfG - 2 BvR 2841/17 -).

Weil der Bf. in der JVA Werl mehr als 26 gerichtliche Entscheidungen antragsgemäß durchgesetzt hat, erfolgte eine Verlegung. In der JVA Bielefeld-Brackwede wurden durch den Bf. aufgrund rechtswidriger Maßnahmen (z.B. sollte er einen einmaligen Betrag von ca. 20,00 Euro leisten, um in der Anstaltsbücherei Medien ausleihen zu können; eine Vollzugsplanung wurde verweigert, Telefonate mit der Verteidigung wurden verweigert et cetera) Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Daraufhin wurde ihm eröffnet, dass sofort in der Folgeweche eine Verlegung erfolgt.

Nachdem er der JVA Geldern zugeführt wurde, erfolgte auch eine überwiegende Verweisung von in Frage kommende Verfahren nach § 17a Abs. 2 GVG an das dann zuständige Landgericht Kleve. Die noch im November/Dezember 2017 erfolgten Verweisungen führten dazu, dass die JVA Geldern zu dem jeweiligen Sachverhalt Stellung nehmen musste.

Der Bf. teilt mit, dass u.a. am 16.02., 19.02. und 27.02.18 persönliche Gespräche mit dem Leiter der JVA Geldern geführt worden seien. Aus den angefertigten Gesprächsprotokollen soll sich jeweils ergeben haben, dass mitgeteilt wurde, gerichtliche Entscheidungen würden den Leiter der JVA Geldern nicht interessieren.

Beweis: Zeugnis des Herrn Karl Schwes, JVA Geldern

Weiter wurde ihm mehrfach mitgeteilt, dass es niemanden interessieren würde, ob der Bf. später 100.000,00 Euro Schmerzensgeld wegen rechtswidriger Haltung im geschlossenen Vollzug erhalten würde. Das soll durch den zust. Bereichsleiter mitgeteilt worden sein.

Beweis: Zeugnis des Herrn JVAI ~~Lagarden~~, JVA Geldern

Der Bf. habe das auch dem Justizministerium NRW mitgeteilt, woraufhin der v.g. Zeuge Lagarden gefragt habe, warum er ihn namentlich genannt habe.

Am 06.03.18 erfolgte ein persönliches Gespräch mit dem Leiter der JVA Geldern sowie dem zuständigen Dezernenten des Landgerichts Kleve. Dem Bf. soll in dem Gespräch in Aussicht gestellt worden sein, dass wenn er alle Verfahren zurückziehen würde, erfolge eine Verlegung in den offenen Vollzug noch im April. Aufgrund der psychisch desolaten Situation/Verfassung des Bf. sowie die seit dem 23.02.17 dauerhafte arbeitsunfähige Erkrankung wurde unverzüglich ein Fax versendet. Am 21.03.18 wurde dem Bf. mitgeteilt durch den psychologischen Dienst, der ausweislich der Personalakte keine Zuständigkeit begründet, was auch durch die JVA Hagen als Einweisungs- und Auswahlanstalt bestätigt ist, dass die dortige Stellungnahme nicht vor Mitte/Ende Juni erstellt werden könne.

Am 23.03.18 erfolgten fernmündliche Gespräche mit dem Leiter der JVA Geldern sowie des zuständigen Dezernenten. Es wurde bekannt, dass das Fax, welches der Bf. versendet hatte, bei Gericht nicht eingetroffen sei aus technischen Gründen bei dem Gericht selbst.

Die Rücknahmeerklärung wurde widerrufen, weil sich der Leiter der JVA Geldern nicht an die Absprache gehalten hat, zumal auch moniert wurde, dass trotz des fünfmonatigen Aufenthaltes noch keine Vollzugsplanung erfolgte.

Der Leiter der JVA Geldern versicherte gegenüber des Gerichts, dass der Vorgang "Verlegung in den offenen Vollzug" in der Folgewoche abgeschlossen sei. Gegenüber des Bf. wurde regelmäßig durch die Entscheidungsträger mitgeteilt, dass es sich nur noch um eine Formsache handeln würde, was die zeitliche Verzögerung betrifft. Der Bf. wurde bereits der Kammer vorgeführt, um dort die Habe für die Verlegung vorzubereiten.

Am 26.03.18 nahm der Bf. an einer Konferenz teil. Dort wurde ihm durch die Leiterin des psychologischen Dienstes mitgeteilt, dass die "Nichtzuständigkeit", die in den letzten vier Jahren ausweislich der Personalakte festgestellt wurde, falsch sei. Gründe für diese Auffassung wurden jedoch nicht benannt.

Auch in den weiteren Gesprächen mit dem Leiter der JVA Geldern wurde weiter massiver Druck ausgeübt, dass der Bf. die laufenden Verfahren zurückziehen solle, sonst würde sich alles noch weiter "verzögern". Mitgeteilt wurde das insbesondere am 27.03., 04.04., 05.04., 06.04., 12.04. usw. In dem Kontext wurde auch weiter verdeutlicht, dass ihn die gerichtlichen Entscheidungen, gerade in Bezug auf die rechtswidrige Versagung von vollzugsöffnende Maßnahmen seit August 2013 (insgesamt 17 Entscheidungen), nicht interessieren würden. Auch soll mitgeteilt worden sein, dass er die noch anhängigen Verfahren schon aus Prinzip nicht bearbeiten wolle, weil es nicht ihn betreffe, sondern die Voranstalten. Auch würde er in 2018 in Pension treten.

Um den Bf. weiter zu einer Rücknahme zu bewegen, trat der Leiter der JVA Geldern erneut persönlich an den Bf. heran am 10.04.18. Der Bf. wurde angesichts einer erneuten ungefesselten Ausführung (in dem Fall zu einem Notartermin wegen geschäftlicher Angelegenheiten in Bezug auf die Entlassung) gefragt, ob dieser noch in der Stadt ein Eis essen gehen wolle.

Nachdem eine erhebliche Zeit vergangen ist und der psychische Druck gegenüber des Bf. sukzessive stieg, was auch durch ständige persönliche Gespräche gefördert wurde, änderte sich die Gesamtsituation nicht.

Am 22.05.18 erfolgte ein weiteres Gespräch mit dem Leiter der JVA Geldern und dem zuständigen Dezernenten des Landgerichtes in Form einer Telefonkonferenz. Der Bf. habe seinen rechtlichen Standpunkt dargelegt und auf die gerichtlichen Entscheidungen seit 2013 hingewiesen sowie die Unterlassung der Vollzugsplanung. Der Leiter der JVA Geldern beteuerte erneut die abschließenden Vorgänge in der nächsten Woche und räumte ein Organisationsverschulden ein, was auch in dem Personalmangel begründet sei. Der Dezernent teilte mit, dass er am 24.05.18 in die JVA Geldern kommen werde, um Einsicht in die Personalakte mit den dort angegebenen Nachweisen zu nehmen.

Anm.: Es stellte sich heraus, dass der Leiter der JVA Geldern die Personalakte mit den normativen Aktenbestandteilen vorenthalten haben soll, so dass eine Einsicht nicht erfolgen konnte. Große Bestandteile sollen plötzlich fehlen (s. beigefügte Aufstellung).

Am 30.05.18 erhielt der Bf. Besuch durch seine beste Freundin. Dort trat auch der Leiter der JVA Geldern hinzu. Es wurde mitgeteilt, dass die Verlegung in den offenen Vollzug respektive die Prüfung ausgesetzt werden würde, weil der

Bf. weitere Einlassungen eingereicht habe an verschiedenen Stellen, die jetzt erst einmal bearbeitet werden müssten. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass er, ergo der Leiter der JVA Geldern, überlege, Strafantrag zu stellen, weil der Bf. an verschiedenen Stellen geschrieben habe; er sei ein chronischer Gesetzesbrecher (Anm.: der Bf. hat am Folgetag Selbstanzeige gestellt und umfangreiche Ausführungen gemacht, dass die Vorwürfe zutreffen durch gesetzwidriges Verhalten, ein Verfahren wurde gegen den Bf. nicht in Gang gebracht).

Nachdem am 01.04.18 der Beschluss des Strafsenats bei dem Bf. eingegangen ist, wurde seitens des Leiters der JVA Geldern darauf eingegangen in verschiedenen weiteren Gesprächen. So am 12.06. und am 14.06.18. Dem Bf. wurde mitgeteilt, dass die Rechtswidrigkeit nur festgestellt wurde, weil keine Behandlung erfolgte und eine Verlegung nur nicht erfolgen dürfe, weil der Bf. regelmäßige Einlassungen vornimmt. Aus Behandlungsgründen dürfe er den Bf. schließlich immer verlegen, wenn das denn erforderlich sein würde. Hinzugefügt worden sei auch am 14.06.18 auf den Hinweis, dass der Bf. bisher über 200 gerichtliche Entscheidungen durchsetzen musste: "Eigentlich haben Sie doch alles verloren. Was hat sich denn geändert?".

Am 26.06.18 erfolgte ein abschließendes Gespräch mit dem psychologischen Dienst (Anm.: der behandelnde Neurologe hat schon mit Datum vom 09.10.14 und 24.11.16 ausdrücklich davon abgeraten, Gespräche mit dem psychologischen Dienst zu führen, weil diese bereits in der JVA Bochum auf eine par ordre du mufti gerichtete Feindseligkeit erfolgten, was schwere Depressionen und eine Wessens- und Persönlichkeitsveränderung verursacht). Weil dieser, entgegen aller Zusagen und Absprachen die Verlegung in den offenen Vollzug nicht befürwortete wegen einer nicht vorliegenden Absprachefähigkeit (ohne dass Beispiele genannt wurden) sowie eine vermeintlichen Doppelmoral, brach der Bf. zusammen, während er auf dem Stuhl saß (Synkope) und erlitt verschiedene Platzwunden am Kopf, die im Krankenhaus behandelt werden mussten (Anm.: die Ausführung erfolgte ungefesselt, mangels Fluchtgefahr).

Am u.a. 06.07.18 ging der Leiter der JVA Geldern sogar soweit, den Bf. im Bereich der Sporthalle aufzusuchen, um "persönliche Gespräche" zu führen. Inhalt sei stets gewesen, den Bf. weiter zu motivieren, die laufenden Verfahren zurück zu ziehen (Anm.: bis zu dem Zeitpunkt hat keine Form von Stellungnahmen stattgefunden; auch bezogen auf das Aussetzungsverfahren nach § 57 Abs. 1 StGB, bei dem der Leiter der JVA Geldern bereits mehrfach durch das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft seit Dezember 2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurde, ohne dass eine Reaktion erfolgte).

Weitere inhaltlich identische Gespräche fanden am 09.07., 11.07., 12.07., 17.07., 19.07. und 20.07.18 statt. Sehr deutlich soll nunmehr eine mögliche Verlegung angeführt worden sein in latenter Form, wenn der Bf. nicht die Anträge zurückziehen würde.

Bereits am 18.07.18 trat ein Mitarbeiter auf den Bf. zu. Dieser habe ihm mitgeteilt, dass der Anstaltsleiter "am Ende sei". Er wolle die restliche Zeit seines Dienstes nicht mit der Bearbeitung von Stellungnahmen verbringen. Auf Grund des Personalmangels habe er schon seine Pension um sechs Monate verschoben wie auch der Bereichsleiter, sonst würde der Vollzug in Geldern zusammenbrechen. Auf Nachfrage in der JVA Bochum sei bereits mit dem Leiter der JVA, Herrn König, abgesprochen worden, dass es in der nächsten Woche eine Verlegung

geben würde. Der Bf. wurde durch den Informanten wohl gefragt, was ihm wichtiger sei. Der Bf. verfiel in Panik und sah dem Gespräch am Folgetag entgegen. Am 19.07.18 sollte ihm eröffnet werden, dass eine Verlegung erfolgt, weil er die gerichtlichen Entscheidungen bzw. Verfahren nicht zurückziehen würde. Die "offizielle" Version würde auf "Behandlungsgründe" gestützt werden. Bereits zu Beginn des Gesprächs teilte der Bf. - zwangsläufig aus gesundheitlichen Gründen - sofort mit, dass er "noch einmal überlegt habe" und zu dem Entschluss gekommen sei, alle laufenden Verfahren in Strafvollzugssachen zurückzuziehen. Ein Schreiben habe er schon fertig. Die sichtliche Verwunderung führte dazu, dass eine Zustimmung/Kenntnisnahme erfolgte, so dass das Gespräch beendet wurde. Nachdem der Bf. das Büro verlassen hat, habe er sich gefragt, warum er selbst zu einem Gespräch gerufen wurde, denn seitens des Leiters der JVA Geldern wurde kein "weiteres" Thema angesprochen, zumal auch kein Antrag auf ein Gespräch gestellt wurde.

Dadurch wird bestätigt, dass eine Verlegung eröffnet werden sollte.

Am 27.07.18 erfolgte, so laut des Bf., die Frage nach einem weitergehenden "Deal" durch den Leiter, worauf sich der Bf. schon aus Prinzipiengründen nicht eingelassen habe, denn weitere Verfahren wurden durch die Kammern der Landgerichte Bochum an das LG Kleve verwiesen.

Anm.: Am 10.07.18 um 14:22 h wurde von dem Email-Account des Herrn Schwes die Rücknahmeerklärung, die vorliegenden Verfahren betreffend, an das Landgericht Kleve gesendet. Am Vortag gegen 10:13 h erfolgte die Versendung eines pdf mit der aufgestellten Diagnostik an das Landgericht Kleve, auf die der Leiter schon aus Datenschutzgründen keinen Zugriff haben dürfte.

Aufgrund der augenscheinlich wiedergefundenen emotionalen Stabilität des Leiters der JVA erfolgte sodann das Gespräch am 27.07.18, in dem dem Bf. ein Deal vorgeschlagen worden sei. Der Bf. lehne diese Form von Absprachen grundsätzlich ab, denn es wurde bereits deutlich und mehrfach unter Beweis gestellt, dass eine Absprachefähigkeit seitens der Behörde gerade nicht vorliegt.

Nachdem gegen den Bf. dann ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, gegen das sich der Bf. - berechtigt - zur Wehr setzte, was am 22.08.18 mitgeteilt wurde, erfolgten - auch durch erneute Mitteilung durch Mitarbeiter der JVA Bochum - fernmündliche formelle Absprachen, dass der Bf. in die JVA Bochum zurückverlegt werden soll, konkret am 28.08.18. Durch den Anstaltsleiter der JVA Geldern soll dem Bf. dies im Beisein des Herrn ~~Engeln~~ am Verlegungstag mitgeteilt worden sein, also unmittelbar vor der Verlegung (Anm.: eine vorherige Anhörung nach § 11 Abs. 4 Satz 1 StVollzG NRW erfolgte nicht; die beantragte Aussetzung i.S.d. § 82 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW wurde abgelehnt). Grund für die Verlegung soll die "Behandlung" sein. In eigener Zuständigkeit soll der Bf. ein Eilverfahren eingeleitet haben, jedoch erst aus der JVA Bochum heraus, in der er sich zurzeit befindet.

Anm.: Jede Form von Behandlung ist mittlerweile abgebrochen worden und wird durch die JVA Bochum nicht unterstützt.

Die hier angefochtenen Beschlüsse unterliegen der Aufhebung. Sie sind die Folge der Abgabe einer Willenserklärung, die nicht erfolgt wäre, wenn der Bf. nicht in die - latente - Situation "entweder" / "oder" gebracht

worden wäre.

Tatbestandlich greift hier § 123 Abs. 1 BGB i.V.m. § 105 Abs. 2 BGB, als auch § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB.

Es spielt hier schon keine Rolle, ob dem Bf. gegenüber die Drohung mit einem empfindlichen Übel (hier die Verlegung) direkt mitgeteilt wurde, latent erfolgte, jedoch konkludent, oder über Dritte, die Kenntnis davon haben. Die Rücknahmeerklärung ist nichtig.

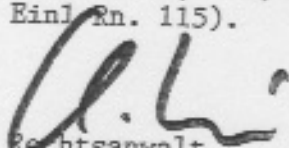
Das Selbe gilt für die ergangenen Beschlüsse. Sie sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen formell und materiell rechtswidrig.

Zwar habe der Bf. im Nachhinein darauf hingewiesen. Eine Reaktion seitens des Gerichts ist bisher jedoch (noch) nicht erfolgt. Zumindest nach dem vorliegenden Kenntnisstand nicht.

Diese Tatsache ändert jedoch nichts daran, dass dem Bf. das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zur Verfügung steht i.S.d. Art. 19 Abs. 4 GG.

Es ist verfassungsrechtlich geklärt, dass Art. 19 Abs. 4 GG einen effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43, 58; stRspr). Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und für den Bf. leerlaufen lassen. Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachrüge nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (BVerfG vom 15.05.18 - 2 BvR 287/17 -; zu weiteren Anforderungen vgl. auch BVerfG vom 22.09.17 - 2 BvR 455/17 - Rn. 32 ff.).

Nach diesseitiger Auffassung hat die Strafvollstreckungskammer die angefochtenen Entscheidungen von Amts wegen aufzuheben, weil ihnen aufgrund der vorliegend bekanntgewordenen Tatsachen der Boden völlig entzogen wurde (vgl. BGH NJW 51, 771; RG 59, 419; Stuttgart MDR 82, 341 in Meyer-Goßner/Schmitt, Einl. Rn. 115).


Rechtsanwalt
-Ch. Miczek-